

HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum

Ausg. 15. März 2002

LB

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'LB' or similar, written over the stamp area.

Nr. 4/2002

Dortmund, 15.03.2002

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Rahmenregelungen zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Universität Dortmund Seite 1 - 4

Application for and Admission to a Study Programme at the University of Dortmund: Assessment and Recognition of Previous Academic Achievements Seite 5 - 6

**Nichtamtlicher Teil:**

Verlust von Dienstsiegeln Seite 7 - 8

## **Rahmenregelungen zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Universität Dortmund**

Der Senat der Universität Dortmund hat auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) die folgenden Rahmenregelungen erlassen:

### **I. Vorbemerkung**

Die Universität Dortmund hat sich zum Ziel gesetzt, Lehre und Studium in den kommenden Jahren verstärkt zu internationalisieren. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Erhöhung der Zahl von Studierenden aus dem Ausland. Bisher beträgt der Anteil ausländischer Studierender in Dortmund (ohne Bildungsinländer) etwas über 5 %, angestrebt wird der europäische Richtwert von 10 %. Eine so deutliche Erhöhung des Ausländeranteils erfordert eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen, um die internationale Attraktivität der Dortmunder Universität zu erhöhen. Zu diesen Maßnahmen gehören transparente, bestimmte und verbindliche Richtlinien zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen.

Die Wissenschaftsorganisationen (HRK, DAAD) gehen davon aus, dass Studienaufenthalte im Ausland – also auch in Deutschland - zunehmend für die Zeit nach einem ersten akademischen Abschluss der Bewerber/innen im Heimatland (z.B. Bachelor-Grad) geplant werden. Auch bei einer Umfrage an der Universität Dortmund zu Beginn des Wintersemesters 1999/2000 gaben bereits rd. 70 % der Befragten an, dass sie schon im Heimatland studiert hätten. Zunehmend kommen also internationale Studierende nach Dortmund, die auf ihre bereits erbrachten Studienleistungen aufbauend ein Graduierten-Studium mit zweitem Abschluss oder ein Promotionsstudium absolvieren möchten. Die Attraktivität der Universität Dortmund für ausländische Studierende hängt daher zu einem erheblichen Teil von den Regelungen zur Anerkennung ausländischer Studienleistungen ab.

Schon die Inkompatibilität der deutschen Studienstrukturen mit dem weltweit dominierenden Modell anglo-amerikanischen Typs führt oftmals zur Entscheidung gegen ein Studium in Deutschland. Zudem sind in der Praxis der einzelnen Hochschulen – so HRK und DAAD - die Anerkennungsverfahren vielfach unzureichend geregelt und für ausländische Bewerber/innen nicht durchschaubar. Fehlende Vorinformationen zum Umfang der zu erwartenden Anerkennung sowie eine restriktive Anerkennungs- und Einstufungspraxis im Hinblick auf erbrachte Studienleistungen und erworbene Abschlüsse bedeuten für die Studierenden vergleichsweise lange und nicht kalkulierbare Studienzeiten. Eine restriktive Anerkennungspraxis, verbunden mit wenig serviceorientierten Beratungsmöglichkeiten, führt nicht selten zum Wechsel des Hochschulortes.

Die Verantwortung für die Anerkennung liegt bei den Fachbereichen und Fakultäten und dort bei den Prüfungsausschüssen. Diese Rahmenregelungen enthalten allgemeine Grundsätze, die fachbereichsübergreifend gelten und in allen Verfahren und Entscheidungen auf Fakultäts-/Fachbereichsebene zu berücksichtigen sind. Ziel der Rahmenregelungen ist es, einen möglichst reibungslosen Übergang qualifizierter ausländischer Graduierten in das Studium oder die Promotion an der Universität Dortmund zu gewährleisten. Wesentliche Rahmenbedingung ist die Unterstützung der Verfahren durch eine begleitende intensive akademische Beratung durch die Fakultäten und Fachbereiche.

## II. Grundsätze der Anerkennung

### 1. Keine rückschauende Bewertung der im Ausland erbrachten Leistungen

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der bisher erbrachten Leistungen und des erworbenen Abschlusses (einschließlich der Abschlussnote) und nicht für jede Einzelleistung. Es muss nicht jede einzelne Studienleistung vergleichbar sein, im Vordergrund steht vielmehr die „Studierfähigkeit“ für das in Deutschland geplante Studium. Das Nachholen von Veranstaltungen wird nur im Ausnahmefall und nur dann zur Auflage gemacht, wenn dies durch den weiteren Verlauf des Studiums begründet ist. Nachzuweisende Prüfungsleistungen werden nicht „rückwärts-orientiert“ als Kompensation von Defiziten, sondern im Rahmen des geplanten Studienganges und mit Blick auf die angestrebte Qualifikation formuliert. Über Ablauf und Inhalt der Prüfung müssen die Studierenden vorher ausreichend informiert werden. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, sonstigen bilateralen Vereinbarungen und internationalen Netzwerken ist in allen Anerkennungsverfahren das Prinzip der Gegenseitigkeit zu berücksichtigen.

### 2. Transparentes Verfahren

Das Verfahren ist durchschaubar gegliedert und zeitlich begrenzt. „Typisierte“ Einstufungen, wie die von Bachelor-Absolvent/inn/en in das Hauptstudium, setzen keine weitgehenden Vorprüfungen voraus und erfolgen daher in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Einschreibung. Darüber hinausgehende inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums sollen spätestens zwei Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein. Bei Nicht-Anerkennung besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung unter Angabe von Gründen bei der Hochschulleitung zu stellen.

Eine angemessene Beratung der ausländischen Bewerber/innen zum Thema Anerkennung und Abschlussmöglichkeiten in den Fachbereichen wird sichergestellt. In jedem Fachbereich wird ein fester Ansprechpartner benannt und öffentlich bekannt gegeben. Es wird dafür Sorge getragen, dass den neuen Studierenden keine „Rundläufe“ durch den Fachbereich aufgegeben werden, um bei einzelnen Hochschullehrer/innen die Voraussetzungen der Anerkennung zu klären.

Die Regelungen zur Anerkennung und die Ansprechpartner werden in Deutsch und Englisch veröffentlicht. (Vorlesungsverzeichnis, Informationen für ausländische Studierende, Internet).

## III. Klare Regelung der Eintrittsstufen

### 1. Einstieg in Masterstudiengänge

In Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge werden eindeutige Regelungen über die Zulassung ausländischer Bewerber/innen mit Bachelor-Abschluss aufgenommen. Dabei gilt der Grundsatz, dass Akademische Grade ohne Zusatz- und Ergänzungsstudium zu einem weiterführenden Studium in Deutschland berechtigen, wenn der Abschluss nach Grad und Benotung auch im Heimatland zu einem vergleichbaren weiterführenden Studium berechtigt. Für Europäische Abschlussgrade ist dies auf der Grundlage des Europäischen Rechts in einer Reihe von Regierungsabkom-

men zur Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich ausdrücklich festgeschrieben.

Die Fachbereiche/Fakultäten legen bei der Zulassung zu Masterstudiengängen die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herausgegebene Auswahlliste von ausländischen Bachelor-Graden und entsprechenden Hochschulabschlüssen, die grundsätzlich als Voraussetzung für den Zugang zu ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengängen anerkannt werden können, zugrunde. Sie ergänzen diese Auswahlliste um Abschlussgrade ausgewählter ausländischer Hochschulen, mit denen auf Hochschul- oder Fachbereichsebene Partnerschaftsabkommen oder Kooperationsvereinbarungen bestehen.

## *2. Einstieg in Diplomstudiengänge*

In den Diplomstudiengängen werden vergleichbar klare Eintrittsstufen festgelegt.

Die Struktur von Diplomstudiengängen ergibt sich in erster Linie aus der Zweiteilung in Grundstudium und Hauptstudium. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums wird dokumentiert, dass das für das weitere Studium notwendige Grundlagenwissen erworben wurde. Von einem vergleichbaren Grundlagenwissen kann auch dann ausgegangen werden, wenn die/der Studienbewerber/in im Heimatland bereits einen Bachelor-Grad erworben hat, der in einer BA-/MA-Struktur zum Einstieg in das Masterstudium berechtigt (siehe etwa die Auswahlliste „Ausländische Bachelor-Grade und entsprechende 1. Hochschulabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für ingenieurwissenschaftliche Postgraduierten-Studiengänge deutscher Technischer Universitäten“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen). Studienbewerber/innen mit entsprechendem Bachelor-Grad sollen daher in der Regel ohne Prüfung der im einzelnen erbrachten Studienleistungen in das Hauptstudium eingestuft werden. Soweit Vorkenntnisse für ein erfolgreiches Hauptstudium unabdingbar sind, kann die Zulassung zum Hauptstudium ausnahmsweise unter der Auflage erfolgen, dass diese Kenntnisse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgewiesen werden. Vielfach wird es allerdings ausreichen, die ausländischen Studierenden angemessen über die Anforderungen des Hauptstudiums zu informieren und beim Erwerb notwendiger Kenntnisse im Wege des Selbststudiums zu unterstützen.

Darüber hinausgehende Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen auf Bestandteile des Hauptstudiums erfolgen im Wege von Einzelfallprüfungen. Dabei sind Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), Regierungsabkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich sowie bilaterale Abkommen über die Hochschulzusammenarbeit zu berücksichtigen.

## *3. Zulassung zur Promotion*

Gesetzliche Voraussetzung für die Zulassung ausländischer Absolvent/inn/en zur Promotion ist die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Grades mit dem universitären Diplom-, Magister- oder Mastergrad oder der Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und der erfolgreiche Abschluss daran anschließender promotionsvorbereitender Studien. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich im einzelnen aus der jeweiligen Promotionsordnung.

Die Fachbereiche/Fakultäten legen ihrer Zulassungsentscheidung die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herausgegebene Übersicht über die in 77 Ländern vergebenen Abschlussgrade zugrunde. Für eine Reihe von Abschlussgraden, die im Heimatland unmittelbar zur Promotionszulassung berechtigen, ist nach den bestehenden Äquivalenzabkommen und den Empfehlungen der Zentralstelle von einer Gleichwertigkeit zu einem deutschen universitären Diplom-, Magister- oder Mastergrad auszugehen. Absolvent/inn/en mit diesen Abschlüssen (insbesondere Master of Arts, Master of Science und Bachelor's degree with honours) werden ohne Verpflichtung zu weiteren promotionsvorbereitenden Studien unmittelbar zur Promotion zugelassen. In Partnerschaftsabkommen und Kooperationen mit ausgewählten ausländischen Hochschulen werden entsprechende Regelungen aufgenommen.

Für Absolvent/inn/en mit abgeschlossenem einschlägigem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern empfiehlt die Zentralstelle die Zulassung zu promotionsvorbereitenden Studien mit genau bezeichneten Studienleistungen, einem dissertationsvorbereitenden Forschungsprojekt und einer anschließenden Promotionseignungsprüfung. Bei der Festlegung der Studieninhalte der promotionsvorbereitenden Studien steht wiederum nicht der Gedanke der Kompensation „fehlender“ Studien- und Prüfungsleistungen im Vergleich zu dem entsprechenden Diplomstudiengang, sondern die angemessene Vorbereitung auf das geplante Promotionsvorhaben im Vordergrund. Promotionsvorbereitende Studien werden in das Gesamtangebot postgradualer Studiengänge (insbesondere Promotionsstudiengänge und Masterstudiengänge im Rahmen der Graduate Schools) integriert.

Besonders qualifizierten ausländischen Bewerber/innen mit Bachelor-Grad wird entsprechend dem Beschluss der KMK vom 14.4.2000 (Zugang zur Promotion für Master-/Magister- und Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen) der Zugang zur Promotion entsprechend den Bedingungen für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen ermöglicht. Die unmittelbare Zulassung zum Promotionsstudium wird dabei im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens geprüft. Dieses Verfahren - einschließlich einer Vorbereitungsphase, in der erforderliche Kenntnisse erworben und der Kontakt zum/zur Betreuer/in der Dissertation gepflegt werden - wird innerhalb eines Jahres abgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 18. Oktober 2001.

Dortmund, den 25.02.2002  
Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Dr. h. c. Albert Klein

Die folgende englischsprachige Kurzfassung dient der Erstinformation ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Rechtlich verbindlich ist allein die vom Senat beschlossene deutschsprachige Fassung der Rahmenregelungen.

## **Application for and Admission to a Study Programme at the University of Dortmund: Assessment and Recognition of Previous Academic Achievements**

### **I Preliminary Remarks**

The University of Dortmund wishes to strengthen the international character of instruction and study at the University in the years to come. As applicants from abroad are increasingly planning to study in Germany *after obtaining a first degree in their country of origin*, one important measure is the establishment of transparent, well-defined and binding policies for the recognition of previous academic work which has been carried out abroad.

The responsibility for assessment and recognition of previous academic achievements lies with the individual departments, and there in the hands of the examination committees. This general policy contains fundamental principles which apply across all academic disciplines, and which will be followed in all procedures and decisions at department level.

### **II Fundamental Principles for Recognition**

In order to recognize previous academic achievements, the course work carried out abroad need not be comparable to the German course work in every detail; the focus is rather on the applicant's *competence for the intended future course of study*. Prerequisite courses and examinations for preparation are therefore formulated in the context of the planned course of study. Applicants are given adequate prior information concerning the form and content of these preparatory courses and examinations.

The recognition procedure will take place within a defined period of time, usually no later than two months after submission of an application for recognition. In the case of non-recognition, applicants may apply for reconsideration of the decision to the Rektorat.

Every department appoints a specific contact person for academic counselling. Regulations for recognition, and information concerning the contact person in question, are published in German and English.

### III Application for Masters, Diplom and PhD Programmes

#### ***Application for Masters Degree Programmes***

Admission rules are laid down in the examination regulations of each Masters programme. The underlying principle is that academic degrees which qualify for an advanced course of study in the country in which they are given, also qualify for a comparable advanced course of study in Germany. The departments base their admission rules for Masters programmes on the list published by the *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen* (Central Authority for International Educational Standards), of selected international Bachelors and equivalent degrees which are fully adequate as a preparation for a technical/engineering Masters programme in Germany.

#### ***Application for Diplom Programmes***

A German Diplom programme is divided into the *Grundstudium* (the first part of the course of study, culminating in the first set of examinations) and the *Hauptstudium* (the second part of the course of study, culminating in final examinations, thesis, and the granting of the diploma). Applicants who have obtained a Bachelors degree in their country of origin which would allow them to enter a German Masters programme will usually be admitted to the *Hauptstudium*.

#### ***Application for PhD Programmes***

The prerequisite for the admission of graduates of foreign institutions to a doctoral programme at the University of Dortmund is the equivalence of their own degree with the German university Masters or Diplom degree. Admission rules are laid down in the examination regulations of each PhD programme. The departments base their admission decisions on the overview, published by the *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen* (Central Authority for International Educational Standards), of academic degrees granted in 77 countries.

In some cases, well qualified graduates who have completed a Bachelors programme lasting a minimum of three years can be admitted to a course of preparatory study with precisely defined course work and a research project in preparation for the dissertation project. This assessment of aptitude should be completed within one year.

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn teilt mit:

Im Institut für Zoophysologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist am 22. September 2001 das Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen, obige Umschrift: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, untere Umschrift: Institut für Zoophysologie, Kennnummer 1 (s. nachstehende Abbildung) entwendet worden.



Das Dienstsiegel ist für ungültig erklärt worden.

Da ein Missbrauch, insbesondere bei Leistungsnachweisen im biologischen und vorklinisch-medizinischen Bereich, nicht ausgeschlossen werden kann, wird gebeten, die Gültigkeit des Siegels bei Bescheinigungen des Instituts für Zoophysologie der Universität Bonn zu prüfen.

Die Universität Karlsruhe (TH) teilt mit:

An der Universität Karlsruhe (TH) ist am 01.03.2002 ein Dienstsiegel nach folgendem Muster abhanden gekommen:



Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Da ein Missbrauch nicht auszuschließen ist, wird um Bekanntgabe und Beachtung in Ihrem Bereich gebeten.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Universität Karlsruhe um Unterrichtung.